

EINGEGANGEN 16. Sep. 1994



STREKER + PARTNER

IBD STREKER + PARTNER · SCHEIDSWALDSTR. 41A · 60385 FRANKFURT

Johann Augel Bauunternehmung GmbH
Herrn Klöckner
Eichertstraße 10

56745 Weibern

PRIVATES INSTITUT FÜR
KAUFMÄNNISCHE
BAUBETRIEBS-SOFTWARE UND
DATENVERARBEITUNG
STREKER UND PARTNER GMBH

60385 FRANKFURT
SCHEIDSWALDSTRASSE 41A
TEL. (069) 4 94 06 31 + 4 94 07 99
FAX (069) 4 94 06 23

07.09.1994

Baulohn 2000

Sehr geehrter Herr Klöckner,

nach Ihrer Entscheidung für die OS/2 Version des Baulohns verändert sich der Preis wie folgt:

1. Software und Preise

Firmenlizenz Lohn
bestehend aus:

1 Basisversion	DM 5.150,--
Bestell-Nr. IBM 79G5921	

1 Zusätzlicher Arbeitsplatz	DM 1.950,--
Bestell-Nr. IBM 79G5927	

2 Erweiterungen Arbeitnehmer à 750,--DM	DM 1.580,--
Bestell.-Nr. IBM 79G5925	
10%= 87,00 DM/Monat	DM 8.680,--
	=====

2. Installation

Die Erstinstallation führen wir mit der Firma Concept
in deren Haus durch.

Der Verrechnungssatz beträgt	DM 150,--/Std.
------------------------------	----------------

GESCHÄFTSFÜHRER
KURT STREKER, PETER LENK
HG-NR. HRB 34 141
GERICHTSSTAND FRANKFURT

FRANKFURTER SPARKASSE 1822
BLZ 500 502 01
KONTO NR. 35 20 04

2.1. Organisationsberatung

Die für den effizienten Einsatz des Programmsystems notwendige Beratung kann vom Hause IBD Streker+Partner erbracht werden.

Der Verrechnungssatz beträgt
zuzügl. Fahrtkosten in Höhe von
sowie Spesen nach Aufwand.

DM 150,--/Stunde

DM 0,85/km

2.2. Schulung/Einführung

Schulungsleistungen für die Einführung in die Bedienung der Branchenlösung bieten wir Ihnen zum Verrechnungssatz von
Die Schulungen können in Ihrem Hause (zuzügl. Fahrtkosten)
oder bei IBD Streker+Partner stattfinden.

DM 1.200,--/Tag

3. Wartung der Branchen Anwendung Baulohn IX2000

Software-Pflege von 1% des Kaufpreises/Monat

Die Branchen Anwendung Baulohn IX2000 wird ständig weiterentwickelt und verbessert, so daß Ihre getätigte Investition langfristig gesichert ist. Über unseren Wartungsvertrag erhalten Sie automatisch immer den neuesten Programmstand vom Baulohn IX2000.

4. Telesupport

ON-Line Systemwartung und Diagnose per Modem/ISDN 0,8% des Kaufpreises/Monat.

Alle Preise gelten zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kaufpreis für die Software ist bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Programme fällig und zahlbar. Unsere beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IBD STREKER+PARTNER GMBH



Kurt Streker

Anlage

Zwischen
Streker & Partner GmbH - nachfolgend "Anbieter" genannt -

und
Johann Augel Bauunternehmung GmbH - nachfolgend "Kunde" genannt -
wird folgende Vereinbarung getroffen.

§1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anbieter überträgt dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Überlassungsschein angeführten Programme einschließlich etwaiger bezeichneter Zusatzprogramme und des jeweils zugehörigen Materials (Variante 1): auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer oder (Variante 2): für eine bestimmte Zeit mit dem Recht der beiderseitigen Beendigung durch Kündigung zu nutzen (1). Der Pflegeschein ist Bestandteil dieses Vertrages (2).
- 1.2 Änderungen des Vertragsinhaltes sind im Pflegeschein aufzunehmen und die Eintragung von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 1.3 Zusatzprogramme, Optionen zur Software etc., für die sich der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, sind in einem Nachtrag aufzunehmen, für den die Vertragsvorschriften ebenfalls entsprechend gelten.
- 1.4 Änderungen der Hardware-Konfiguration oder des Betriebssystems hat der Anwender dem Anbieter mitzuteilen.

§ 2 Lieferung

- 2.1 Der Anbieter liefert dem Kunden eine Kopie der Programme in je einem Exemplar in maschinenlesbarer Form (3). Die Übergabe des Quellcodes bedarf besonderer Vereinbarung.
- 2.2 Während der im Programmschein angeführten Zeitdauer wird das vereinbarte Programm getestet, wobei die zu prüfenden Funktionen und die Testmittel im Pflegeschein beschrieben werden (4). Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt erst mit dem Ende der Funktionsprüfung. Ebenso werden zu leistende Vergütungen erst ab diesem Zeitpunkt fällig (5).
- 2.3 Der Anbieter liefert zu den vereinbarten Programmen zugehöriges Dokumentationsmaterial (insbesondere Bedienungsanleitung, Beschreibung, Manuals, Dateiübersicht, Satzbeschreibung und sonstiges Material (6).

- 2.4 Risiko und Kosten der Anlieferung zu dem Installationsort trägt der Anbieter. Entstehen durch abweichende Versandwünsche des Kunden Mehrkosten, so trägt diese der Kunde.
- 2.5 Werden im Besitz des Kunden befindliche Programme des Anbieters ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, so liefert der Anbieter kostenlos Ersatz.
- 2.6 Verbesserte Versionen der Programme werden dem Anwender angeboten, dieser kann die Annahme verweigern, wenn die Abnahme für ihn mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre.

§ 3 Umfang der Nutzungsberechtigung (7)

- 3.1 Der Kunde ist zur nichtausschließlichen, nichtübertragbaren und zeitlich unbegrenzten Nutzung der ihm überlassenen Software auf der im Pflege-schein näher bezeichneten Anlage berechtigt.
Variante zu § 3.1
Der Kunde ist zur nichtausschließlichen, nichtübertragbaren und zeitlich unbegrenzten Nutzung der ihm überlassenen Software berechtigt. Die Programmnutzung ist zu jedem Zeitpunkt immer nur auf einem, vom Kunden freigewählten Rechner zulässig. Ein Rechnerwechsel ist damit uneingeschränkt möglich, wenn es nicht zur zeitgleichen Nutzung auf zwei oder mehreren Rechnern führt.
- 3.2 Die Nutzung kann in dem Falle auf einer anderen Anlage erfolgen, wenn die vertraglich bestimmte Anlage infolge von Störungen, Einbau, technischen Änderungen und Wartung nicht zur Verfügung steht.
- 3.3 Das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur in dem Umfange vertragsmäßiger Nutzung zulässig.
- 3.4 Als vertragsmäßige Nutzung wird definiert: Einlesen von Instruktionen oder Daten eines Programmes durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die gekennzeichnete Zentraleinheit zum Zwecke der Verarbeitung, Herstellen einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung.

§ 4 Gewährleistung

- 4.1 Der Anbieter übernimmt die Gewährleistung dafür, daß die überlassene (erstellte) Software die vereinbarten Funktionen erfüllt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch vertragsgemäße Nutzung.
- 4.2 Die wirksame Zusicherung von Eigenschaften muß anbieterseitig in schriftlicher Form erfolgen.
- 4.3 Programmfehler hat der Kunde dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

- 4.4 Mitgeteilte Fehler sind vom Anbieter zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muß der Anbieter eine Ausweichmöglichkeit entwickeln.
- 4.5 Gelingt es dem Anbieter nicht, seinen Verpflichtungen aus Ziff.4.4 nachzukommen, so kann der Kunde wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder Aufhebung des Vertrages verlangen.
- 4.6 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Beendigung der Funktionsprüfung. Treten in diesem Zeitraum Mängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die notwendige Zeit, während der diese beseitigt werden (8).
- 4.7 Keine Gewährleistung übernimmt der Anbieter dafür, daß die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht.

§ 5 Schutzrechte Dritter

- 5.1 Der Anbieter stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen diesen aus der Verletzung von Schutzrechten an den überlassenen Programmen in ihrer vertragsmäßigen Fassung frei.
- 5.2 Der Anbieter ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen.

§ 6 Eigentum und Urheberrechte

- 6.1 Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum des Anbieters.
- 6.2 Der Anbieter bleibt Inhaber aller Rechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörigen Materials, auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Im Falle der Nutzung nach § 1.1a) ist der Kunde zur Entrichtung einer einmaligen Lizenzgebühr, im Falle von § 1.1b) zur Entrichtung einer zeitabhängigen Lizenzgebühr verpflichtet.
- 7.2 Wird für die Überlassung von Programmen eine gesonderte Vergütung verlangt, ist die erste Zahlung noch vor Ablauf der Testperiode fällig.

- 7.3 Den zur Lieferung des Programmes erforderlichen Datenträger stellt der Anbieter gegen Berechnung zur Verfügung. Der Kunde kann den Datenträger beistellen, sofern dieser den Spezifikationen im Pflegeschein entspricht. In diesem Falle trägt der Kunde das Transportrisiko.
- 7.4 Laufend zu entrichtende Vergütungssätze für Programme können vom Anbieter durch schriftliche Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten geändert werden. Dem Kunden steht in diesem Falle ein Kündigungsrecht zu.

§ 8 Haftung des Anbieters

- 8.1 Der Anbieter übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder leichtfahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden sind. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist.
- 8.2 Die Haftung ist begrenzt bei der Vereinbarung einer einmaligen Vergütung auf 50.000 DM, bei der Vereinbarung laufender Vergütungszahlung auf die Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Beträge, max. 50.000 DM,.

§ 9 Pflichten des Kunden

- 9.1 Die überlassenen Programme dürfen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.
- 9.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben des Anbieters an den Programmen in keiner Form verändern (9).

§ 10 Vertragsdauer

- 10.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- 10.2 Das Überlassungsverhältnis kann vom Kunden regelmäßig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 10.3 Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Kunden ist der Anbieter zur sofortigen Kündigung berechtigt.
- 10.4 Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde zur Rückgabe der gesamten Software einschließlich Dokumentation und sonstigem zugehörigen Material verpflichtet.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.
- 11.2 Die zugehörigen Nachträge sind bei Unterzeichnung Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 11.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht anders vereinbart, der Geschäftssitz des Anbieters.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 11.5 Die in dem beiliegenden Pflichtenheft festgelegten Inhalte sind Vertragsbestandteil.

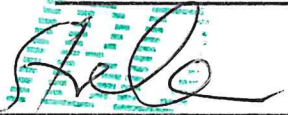

Johann Augel
Bauunternehmung GmbH
56745 Weibern, Eichertstr. 10

(Kunde)

Frankfurt/Main

01.01.1995

, den


STREKER (Anbieter)

Johann Augel Bauunternehmung GmbH
Eichertstraße 10

56745 Weibern

Streker & Partner GmbH
Scheidswaldstr.41 a

60385 Frankfurt

EINGETRAGEN 30. Sep. 1994

Software-Pflege (SW-P)

Zwischen

Streker & Partner GmbH - nachfolgend "Anbieter" genannt -

und

Johann Augel Bauunternehmung GmbH nachfolgend "Kunde" genannt -

- wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1a) Der Anbieter übernimmt die Pflege der im Pflegeschein(1) näher beschriebenen Programme. Der Pflegeschein ist Bestandteil dieses Vertrages.
- b) Erweiterungen der Programme sind in einem gesonderten Nachtrag in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.
- 1.2 Die vertraglichen Pflegemaßnahmen umfassen(2):
 - a) Ergänzungen, Verbesserungen und Änderungen der Software und
 - b) die Beratung des Kunden in Fragen, die sich für ihn bei der Softwarenutzung ergeben.
 - c) Installation und laufenden Betrieb einer "Hotline" zur Kundenunterstützung.

§ 2 Vergütung

- 2.1 Der Kunde kann zwischen
 - a) einer einmalig fälligen Pflegepauschale(3) und
 - b) einer regelmäßig fälligen Pflegegebühr wählen.

Die Wahl ist im Pflegeschein festzulegen.

- a) Bei der Vereinbarung der Pflegepauschale sind alle für die Vertragsdauer geschuldeten Serviceleistungen mit der Pauschalzahlung abgegolten. Sondervereinbarungen über zusätzlich berechenbare Kosten (etwa für zusätzlichen Serviceumfang) müssen im Programmschein aufgenommen werden.
- b) Bei Vereinbarung der Pflegegebühr ist der im Pflegeschein festgelegte, regelmäßig zu zahlende Betrag vierteljährlich fällig.
- 2.2 Die unter Ziff. 2.1 angeführten Lizenzgebühren sind bei einer Erweiterung oder Änderung der zu pflegenden Programme anzupassen.

- 2.3 Überläßt der zur Pflege verpflichtete Anbieter auch die Software, so
a) sind die Pflegegebühren in der Überlassungsvergütung enthalten und
b) fallen getrennte Pflegegebühren nur bei zu vereinbarenden weitergehenden
Pflegeleistungen (etwa Pflege des Datenbestandes) an.

§ 3 Gewährleistung

- 3.1 Der Anbieter übernimmt die Gewährleistung dafür, daß die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die im Pflegeschein spezifizierten Funktionen aufweist.(4).
- 3.2 Soweit der Anbieter die zu pflegenden Programme dem Anwender auch zur Nutzung überläßt, gelten die im Überlassungsvertrag geregelten Gewährleistungsbestimmungen (5). Zur Gewährleistung aus dem Pflegevertrag ist der Anbieter in diesem Falle insoweit verpflichtet, als die vereinbarten Pflegemaßnahmen über diejenigen Verpflichtungen hinausgehen, die zur Gewährleistung der Nutzungsüberlassung notwendig sind (6).
- 3.3 Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, eine Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände sind vom Kunden dem Anbieter umgehend mitzuteilen (7).
- 3.4 Mitgeteilte Fehler sind vom Anbieter zu beseitigen (8). Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muß der Anbieter eine Ausweichlösung entwickeln.
- 3.5 Gelingt es dem Anbieter nicht, seinen Verpflichtungen aus Ziff. 3.4 nachzukommen, so kann der Kunde wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder den Vertrag nach Ablauf einer gesetzten Frist und Androhung fristlos kündigen (9).
- 3.6 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zugang der Mängelanzeige.

§ 4 Haftung des Anbieters

- 4.1 Der Anbieter übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder leichtfertige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden sind. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist.
- 4.2 Die Haftung ist begrenzt bei der Vereinbarung eines einmaligen Entgeltes auf 50.000 DM bei der Vereinbarung laufender Entgeltzahlung auf der Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Beträge, max. 50.000 DM.

§ 5 Vertragsdauer

- 5.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- 5.2 Die Pflegevereinbarung kann vom Kunden regelmäßig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 5.3 Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Kunden ist der Anbieter zur sofortigen Kündigung berechtigt.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.
- 6.2 Die zugehörigen Nachträge sind bei Unterzeichnung Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 6.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht anderweitig vereinbart, der Geschäftssitz des Anbieters.
- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Frankfurt/Main

01.01.1995

 **Johann Augel**
Bauunternehmung GmbH
56745 Weibern, Eichertstr. 10

(Kunde)

den 
STREKER + PARTNER

(Anbieter)

Johann Augel Bauunternehmung GmbH
Eichertstraße 10

56745 Weibern

Streker & Partner GmbH
Scheidswaldstr. 41a

60385 Frankfurt

Programmschein/Pflegeschein

Pflegeschein Nr. 1014 Bl. 1 Anbieter: Streker & Partner GmbH
Kunde: A. Wagershauser

Programmbezeichnung eingesetzte Spezifi- kationen	Dauer der vertrag- lichen Pflegever- pflichtungen	Kündigungs- fristen	Anlagen, auf denen Programm werden
OS/2 Baulohn 2000 Betriebssystem IBM OS/2	unbegrenzt	2 Monate zum Quartal	IBM PC oder Compatible

Wartungsvergütung

Programmwartung	87,00 DM/Monat zahlbar vierteljährlich im voraus
-----------------	--

Programme 6000-9300 bei gesetzl. und tarifl. Änderungen sowie der zugehörigen ausgelieferten Tabellen von 7000-7300. Vom Kunden veränderte Tabellen bleiben hiervon ausgeschlossen.

Telesupport

Vergütung nach Aufwand

Fachposition	DM	zusätzlich	Störungsmeldung
		☐ Reisekosten ☐ Material	

Mängelbeseitigung

Frühester Beginn	Spätester Beginn	Fehler/ Quelle	Reaktions- zeit	Ausweicheanlage bei Ausfallzeit von _____ Min./Std.
---------------------	---------------------	-------------------	--------------------	--

Protokoll Fehlermeldung

Ergänzung zu Systemschein-Nr.

Anbieter: _____ Kunde: _____

Hardware-Konfiguration:

Betriebssystem:

Programm-Bezeichnung:

Programm-Nr.:

Software-Release-Stand:

Bibliotheks-Nr.:

Fehlerbeschreibung:

Ausdruck:

Dauer:

Art:

Zeitpunkt des Auftretens:

Error-Meldung:

Mitteilung an Anbieter:

Zeitpunkt des Beginnes der Fehlermeldung:

Beseitigungsmaßnahmen:

Gesetzte Fristen
(schriftlich, mündlich):

Datum:

(Anbieter)

(Kunde)

Johann Augel
Bauunternehmung GmbH
Eichertstraße 10
56745 Weilbern

Checkliste EDV-Software

1. **Systemvoraussetzung**
 - 1.1. **Hardware**

IBM mit RS 6003
Das System läuft prinzipiell aber auf allen IBM-kompatiblen Maschinen
 - 1.2. **Betriebssystem**

Als Betriebssysteme sind möglich OS2, ab Sommer Windows, wobei hier mit Laufzeitproblemen zu rechnen ist, sowie die UNIX-Versionen von AT&T, IBM, HP, SCO oder sonstige Derivate wie SINIX oder NCR. Mit einem relativ geringem Aufwand sind jedoch auch andere Unix-Versionen zu verwenden.
2. **Programminterna**
 - 2.1. **Programmierung**

Alle Programme sind in ANSI-C geschrieben.
 - 2.2. **Datenbereitstellung/Datenbanksystem**

Der Lohn basiert auf einem von der Firma IBD entwickelten Datenbanksystem, für welches eine SQL-Schnittstelle angeboten wird. Die Unterstützung von weiteren Datenbanksystemen, wie z.B. Oracle, wird für Ende des Jahres geplant. Die Lizenz für das IBD Datenbanksystem ist im Preis enthalten.
 - 2.4. **Notwendiger Erwerb von Lizenzen**

Es gilt prinzipiell die Preislise der Firma IBM, da der Lohn als IBM Vendor-Logo-Produkt angeboten wird. Die Preisgestaltung geht von einer Basis-version und Arbeitsplatz- und Mitarbeiterstaffelung aus. Es ist jedoch eine Firmenlizenz denkbar und verhandelbar, sofern der Lohn für eine bestimmte Firmengröße festgelegt werden soll und/oder nicht unter IBM Betriebssystem läuft (AIX/OS2).
 - 2.5. **Lizenzschutz**

Eine Lizenzierung erfolgt nach Installation telefonisch. Sie ist bei Nachinstallation ggf. telefonisch zu wiederholen.
3. **Kunden-Service/Programm-Information**
 - 3.1. **Hardware-Betreuung**

Eine Hardware-Betreuung nehmen wir direkt nicht vor. Sie kann aber vertraglich über unsere Hardware-Partner geregelt werden.
 - 3.2. **Software-Betreuung**

Software-Betreuung erfolgt entweder durch Service-Partner regional und/oder durch uns direkt. Das gleiche gilt für die Hotline. Des weiteren bieten wir eine ISDN-Direktwartung an, sofern die Einrichtungen bei Ihnen dies zulassen.

10.6. Arbeitszeitenstamm

Arbeitszeiten können firmenindividuell definiert und auf jeder Hierarchie-Ebene von Konzern bis Kolonne sowie mitarbeiterindividuell festgelegt werden. Arbeitszeit-Rhythmen können zur Zeit bis 40 Tage umfassen.

10.9. Sonstiges

Alle für die Berechnung von Lohnsteuer und SWG/KUG u.ä. nötigen Formeln sowie Bedingungen und Beträge oder Prozentsätze sind als Tabellen hinterlegt.

11. Personaistamm

11.1. Dateistruktur

Die Personalstämme bestehen aus sachbezogenen Einzeltabellen, die auch zeitabhängig abgelegt sind und im Dialog bearbeitet werden können (unter Berücksichtigung der jeweiligen Berechtigung).

11.2. Personal-Nummern

Personal-Nummern können wahlweise mit oder ohne Prüfziffer nach Firmen und individuellen Organisationsschemen vergeben werden. Eine Trennung zwischen Lohn und Gehalt findet intern durch die zugehörige Abrechnungsart bzw. Entgeltart statt.

11.5. Datenpflege

Die maschinelle Änderung ausgewählter Personal-Stammdatenfelder kann durch eigene Funktionen (Tarifierhöhung) durchgeführt werden. Da bei Wiedereintritt im laufenden Jahr kein neuer Personalstamm angelegt werden muß, werden auch die Jahreslohnkosten gemäß ihrer Bedeutung weitergeführt. Wenn unter dem Begriff maschineller Arbeitgeberwechsel die Übergabe von Daten an eine andere Hierarchie-Ebene verstanden wird, so ist dies als Kopierfunktion vorgesehen.

11.6. Info-Felder

Alle im Personalstamm vorgesehenen Informationen können pro Arbeitnehmer und Zeitraum hinterlegt werden. Erinnerungsdaten können individuell definiert und festgelegt werden; sie werden per Prüfliste im Monat vor dem Zieldatum sowie im laufenden Monat ausgewiesen. Mitteilungen an Arbeitnehmer sind auf hierarchischer Ebene und Mitarbeiter-Ebene steuerbar.

11.7. Arbeitserlaubnis

Die Überwachung der Arbeitserlaubnis ausländischer Mitarbeiter erfolgt gesteuert über die Nationalität ebenfalls in der Prüfliste.

11.8. Tarifgruppen

Über die Tarifstruktur können beliebige Tarife und Entgeltbeträge festgelegt und dem Mitarbeiter zugeordnet werden. Die Entgeltsätze werden bei Stammsatzanlage vorgeschlagen.

15. Baustellen-/Auftragsstamm

Kostenstellen können, soweit eine geeignete Finanzbuchhaltung integriert ist, aus der Finanzbuchhaltung übernommen werden oder im Umkehrfalle an die Buchhaltung übergeben werden. In beiden Fällen sind jedoch gebietspezifisch Ergänzungen notwendig.

15.3. Sonstiges

Gefahrenklassen für Berufsgenossenschaft können auf den Hierarchie-Ebenen "Konzern" bis "Baustelle" angegeben werden oder direkt beim Mitarbeiter. Eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Gefahrenklassen ist im Personalstamm möglich.

15.5. Lohnnebenkosten

Es kann eine automatische Ermittlung von Baustellen-abhängigen Lohnnebenkosten sowie von pauschalen Lohnnebenkosten stattfinden. Die Überwachung der Dreimonatsfrist bei steuerfreien Auslösungen kann über die Prüfliste erfolgen. Ein automatischer Wechsel nach 3 Monaten zu steuerpflichtigen Auslösungen wird wegen der damit verbundenen Probleme zur Zeit nicht durchgeführt und auch nicht angestrebt.

16. Lohnarten

Eine Lohnarten-Stammdatei auf Konzernebene wird mitgeliefert. Mit Kopierfunktionen können Firmen-individuelle Lohnarten angelegt werden. Alle Lohnarten sind im Dialog änderbar bzw. anlegbar. Feste Lohnarten können im Personalstamm hinterlegt werden und sind mit einem Gültigkeitsdatum zu beschränken. Die Fibu-Kontierung wird im Lohnartenstamm definiert.

20. Erfassung

Die Erfassung kann täglich, wöchentlich, monatlich erfolgen; sie kann auf Mitarbeiter- oder Baustellenebene erfolgen. Es können Leistungsstunden pur oder als Lohnart erfaßt werden. Aufsicht, Ausfälle oder Zuzahlungen können mit Symbol oder Lohnart erfaßt werden. Leistungszeiten können generiert werden. Per Programm zu erzeugende Entlohnungen, wie Lohnausgleich, werden maschinell erzeugt. Mehrarbeits- und Zuschlagsentlohnung wird maschinell ermittelt. Bei bestimmten Erfassungsmasken wird ein Kalendarium eingeblendet. Zu berichtende Symbole können benutzerabhängig auf den Nummernblock gelegt werden. Fremd erfaßte Daten können, sofern sie den Lohn-Satzarten entsprechen, als Datei übernommen werden.

Leistungsberichte können auch mit Bauart und Bauarbeitsschlüssel oder aber mit anderer Nummerung alternativ erfaßt werden. Eingaben mit Gerätestunden sind über die Betriebsbuchhaltung zu machen. Der Ausdruck von Erfassungsbelegen nach Planung ist ab Frühsommer 1994 vorgesehen.

Eine Erfassungskontrolle findet vor der Abrechnung in der Prüfliste statt; teilweise jedoch auch in den Erfassungsmasken, sofern keine Vollständigkeitsprüfung verlangt ist. Das Prüfprogramm ermittelt zusätzlich zur Prüfung auch noch alle relevanten Bruttodaten, die über Tabellensteuerung vorgesehen sind.

30. Nettolohn-Berechnung

Die Nettolohn-Abrechnung erfüllt mit Ausnahme der Punkte 30.1.2. und 30.1.3. die Anforderungen, wobei die Hochrechnung vom Brutto zum Netto im Laufes des Jahres nachgereicht wird. Der Druck der Netto-Abrechnung ist aus organisatorischen Gründen von der Berechnung getrennt und kann so ggf. jedem Netto-Formular individuell angepaßt werden. Einzelabrechnung für Austritte sind als Vorab-Abrechnungen zu führen.

30.10. Überstunden-Berechnung

Die Überstunden-Berechnung kann Perioden-abhängig oder Personal-abhängig gesteuert werden. Eine Berufsgruppen-Ansteuerung ist zur Zeit nicht vorgesehen.

30.20. Kurzarbeitergeld-Berechnung

Die Kurzarbeitergeld-Abrechnung erfolgt weitgehend automatisch, wobei auch eine KUG-Abrechnung über 2 Monatszeiträume möglich ist. Für den Ausdruck der KUG-Liste gilt das gleiche wie für die Netto-Abrechnung und alle weiteren Listen; der Ausdruck ist prinzipiell von den Rechnungen getrennt.

30.30. Schlechtwettergeld-Berechnung

Die SWG-Berechnung erfolgt nach den gesetzlichen Gegebenheiten automatisch. Die Errechnung des SWG erfolgt bereits mit der Netto-Abrechnung.

30.40. Automatische Lohnnebenkosten-Regelung

Die Lohnnebenkosten-Ermittlung erfolgt entweder in der Form pauschaler Lohnnebenkosten-Regelung für hierarchische Ebenen oder mitarbeiterbezogen individuell. Eine Überwachung der 3-Monatsfrist findet statt; eine automatische Umstellung von steuerfrei auf steuerpflichtig, wird vom Programm nicht durchgeführt, da hier sehr spezifische Informationen vorliegen müssten.

30.42. Pfändung

Die Pfändungsbeträge werden nach Tabelle und ggf. Zusatzangaben im Pfändungsbeschluss ermittelt. Eine Zinsrechnung ist möglich.

30.50. Abschlagsberechnung

Abschlagszahlungen sind nach folgenden Verfahren möglich: Fester Überweisungsbetrag im Personalstamm mit Bankverbindung oder als Abschlagslohnart mit zugehörigem Dauerauftrag bei der Bank oder als Prozentsatz vom letzten Nettoentgelt oder als Prozentsatz vom Bruttoentgelt.

30.60. Akkord- und Leistungslohnberechnung

Es wird ein Gruppenakkord für Zeit-, Geld- oder Stückakkord sowie eine Baustellen-Prämienbewertung realisiert werden, jedoch erst zum Jahresende.

30.70. Lohnausgleichsermittlung

Die Ermittlung der Lohnausgleichsbeträge erfolgt automatisch.

35.1. Druck der Lohnabrechnung

Die Lohnabrechnung erfolgt mit allen aus dem beiliegenden Nettoformular ersichtlichen Werten zur Zeit nach Nummern sortiert, aber in Kürze auch nach Namen sortiert.

36. Zahlungsarten

Bankverbindungen existieren für Zahlungen aus dem Entgelt bis zu 10, für die VWL bis zu 99, für Pfändungen ebenfalls bis zu 99. Abschlagszahlungen sind nur einmal pro Monat und Mitarbeiter zu fahren. Für alle aus dem Lohn entstehenden Zahlungen sind folgende Verfahren möglich: Barzahlung, Barscheck, Verrechnungsscheck, Überweisungsdiskette oder Überweisungsformulare.

38. Rückrechnung

Rückrechnungen können per Veranlassung und nach Änderungen der Originalbewegungs- oder Stammdaten bis zu 16 Monate rückwirkend durchgeführt werden. Die Ausweisungen entsprechen den DUVO-Richtlinien. Für vorherige Monate wird jedoch keine Nettoabrechnung ausgedruckt; es werden lediglich die Korrekturwerte in der laufenden Abrechnung ausgewiesen.

40. Monatsabschluß

Alle zum Monatsabschluß erforderlichen Listen werden aus den in der Nettoabrechnung ermittelten Werten erstellt. Eine Lohnkosten-Verteilung für ARGE-Fakturierung ist zur Zeit noch nicht vorgesehen.

50. Jahresabschluß

Zum Jahresabschluß notwendige Auswertungen, wie Jahreslohnkonto, Lohnsteueraufkleber u.ä. werden erstellt; zusätzliche Bescheinigungen und Formulare sind in Vorbereitung.

60. Statistik-Auswertung

Die statistischen Auswertungen sind zur Zeit noch in der Programmierung und werden ggf. Kunden-spezifisch erstellt. Weiterhin können mit Hilfe der mitgelieferten SQL-Schnittstelle individuelle Statistiken von Kunden selbst erstellt werden.

80. Sonstiges

Schnittstellen existieren zur Zeit zu den ISD-Programmen FIBU, BEBU sowie zur Arbeitsvorbereitung. Weitere Schnittstellen zu anderen Programmen werden bei Bedarf daraus abgeleitet. Ab 1995 können auch Zeiterfassungssysteme sowie Daten aus der Personalplanung einfließen. Mit Sozialkosten, Krankenkassen, Banken besteht die Möglichkeit zum Datenträgere Austausch.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung des Programms und für die Vertragsabwicklung

1. Umfang der Nutzung

- 1.1. Der Kunde hat im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht auf die Nutzung der Software.
- 1.2. Es wird unterschieden zwischen Einfach- und Mehrfach-Nutzung.
- 1.3. Eine Einfach-Nutzung ist gegeben, wenn die Software auf einer bestimmten EDV-Anlage unter einem bestimmten Betriebssystem installiert ist; dies gilt als die Nutzung einer Software-Einheit.
- 1.4. Eine Mehrfach-Nutzung ist gegeben, wenn mehrere Einheiten der Software
 - in räumlich getrennten Rechenzentren oder Anlagen eines Unternehmens oder Unternehmensverbandes,
 - unter verschiedenen Betriebssystemen für eine bestimmte EDV-Anlage installiert sind.

2. Dauer der Nutzung

Die Nutzungsdauer ist bei Software-Kauf unbegrenzt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Bei Software-Leihung gelten standardmäßig 3 (drei) Monate als vereinbart. Der Ausleihende hat die Software ohne Aufforderung fristgerecht zurückzugeben, alle Kopien zu vernichten und zu erklären, daß er die Software nicht weitergegeben oder anderen zur Kopie zur Verfügung gestellt hat. Werden diese Regeln nicht eingehalten, so ist der Ausleihende schadensersatzpflichtig; der Schadensersatz beträgt mindestens die einmalige Lizenzgebühr. Bei Konkurs oder Vergleich des Lizenznehmers erlischt die Lizenz und ist sofort zurückzugeben.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Folgende Leistungen sind im Preis der Software eingeschlossen:
 - Lieferung der Software
 - Übergabe einer Bedienungsanleitung
 - 3.2. Folgende Leistungen sind im Preis der Hardware-Lieferung eingeschlossen:
 - Lieferung der Hardware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Etwaige Transportschäden können nur beim Anlieferer (Post/Bahn) geltend gemacht werden.
 - 3.3. IBD Streker+Partner GmbH unterstützt den Kunden bei der Installation der Programme, insbesondere durch die Einweisung der Mitarbeiter im notwendigen Umfang. Die Einweisung in die Anlagenbedienung und das Betriebssystem der Anlage obliegt dem Anlagenhersteller.
 - 3.4. Zu allen Preisen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei verspäteter Zahlung werden für jeden angefangenen Kalendermonat Verzugszinsen in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages berechnet. Zahlungen können nur direkt an uns geleistet werden. Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn sie auf einem unserer Konten in Wert gestellt sind.
- Alle Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Bei Zahlungsverzug sind alle noch offenstehenden Forderungen fällig. Diese Rechte erlöschen auch dann nicht, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt wurde. Bei Verschlechterung der Zahlungsverhältnisse oder Zahlungseinstellung des Käufers sowie bei Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Gleichzeitig gelten alle vorgesehenen Rabatte und Boni als verfallen, so daß der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

4. Übergabe und Abnahme der Software

- 4.1. Die von der IBD Streker+Partner GmbH gelieferten Programme sind unverzüglich zu prüfen. Auftretende Schwierigkeiten in der Anwendung sind schriftlich zu melden. Eine nachvollziehbare Dokumentation eines evtl. Mangels (Bildschirmabzug, Beschreibung der Bearbeitungssituation und die zuletzt eingegebenen Daten) ist beizulegen. Diese Regelung schließt auch Zusatzprogramme und Programmergänzungen ein.

- 4.2. Erfolgt keine Meldung, ist die Abnahme der Programme automatisch nach 60 (sechzig) Tagen ab Datum der Übergabe erfolgt.
Für kundenspezifische Auftrags- und Anpassungsprogrammierung gelten unsere zusätzlichen Vertragsbedingungen.
- 4.3. Der Kunde hat den Objekt-Code nach den Regeln der Datensicherung zu sichern. Anspruch auf Nachlieferung des Objekt-Codes besteht nicht. Der Objekt-Code wird von der IBD Streker+Partner GmbH nur in der jeweils aktuellen Fassung vorgehalten, in der er sich nach neuestem Stand des Releases befindet.
- 4.4. Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeiter der IBD Streker+Partner GmbH abzuwerben, anzustellen oder sonst außerhalb des Vertragsverhältnisses mit der IBD Streker+Partner GmbH zu beschäftigen.
Für jede Zuwiderhandlung zahlt der Kunde der IBD Streker+Partner GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von DM 70.000 (siebzigtausend).

5. Eigentum und Urheberrecht

- 5.1. Das Eigentum- und Urheberrecht an den von der IBD Streker+Partner GmbH gelieferten Programmen, Beschreibungen und Datenträgern steht ausschließlich dem Lizenzgeber zu. Das gilt auch, wenn Änderungen und Ergänzungen der Software aufgrund von Kundenwünschen durch die IBD Streker+Partner GmbH durchgeführt werden.
- 5.2. Der Kunde darf ihm überlassene Programme, Berichte und sonstige Unterlagen nur innerbetrieblich für die Zwecke seines Unternehmens benutzen. Jede Weitergabe an Dritte oder Ausführungen von Arbeiten für Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IBD Streker+Partner GmbH.
- 5.3. Für jede Zuwiderhandlung gegen Ziffer 5.2. verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in dreifacher Höhe der Nutzungsgebühr.
- 5.4. Lieferung von Hardware und Zubehör
Die von der IBD Streker+Partner GmbH gelieferten Gegenstände bleiben bis zur völligen Tilgung der sämtlichen Forderungen (eingeschlossen sind auch Forderungen aus Software-Verkäufen) - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung - Eigentum der IBD Streker+Partner GmbH, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der IBD Streker+Partner GmbH.
Der Käufer darf das Eigentum der IBD Streker+Partner GmbH nur veräußern, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber eingehalten hat. Die Verpfändung und Sicherungsübertragung ist nicht gestattet.
Für den Fall, daß der Käufer durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung an den der IBD Streker+Partner GmbH vorbehaltenen Waren Eigentum bzw. Miteigentum erwirbt, überträgt er der IBD Streker+Partner GmbH zur Sicherung ihrer Forderungen schon jetzt das Eigentum bzw. das Miteigentum an den neu entstandenen Sachen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, daß der Käufer diese Sachen für die IBD Streker+Partner GmbH ordnungsgemäß verwahrt. IBD Streker+Partner GmbH besitzt das Miteigentum an der neu entstandenen Sache. Etwa an Stelle der von der IBD Streker+Partner GmbH gelieferten Sachen tretende Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer im voraus an die IBD Streker+Partner GmbH ab. Auf Verlangen der IBD Streker+Partner GmbH ist der Käufer verpflichtet, seine Forderungen gegen Dritte einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Forderungen ausschließlich an die IBD Streker+Partner GmbH zu zahlen. IBD Streker+Partner GmbH ist jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen.

Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Von Pfändungen und anderweitigen Zugriffen Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, hat der Käufer die IBD Streker+Partner GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Nimmt die IBD Streker+Partner GmbH auf Grund Eigentumsvorbehalts die gelieferten Gegenstände zurück, so gilt diese Rücknahme im Zweifel als Rücktritt vom Vertrag. IBD Streker+Partner GmbH ist berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer ihr genügenden Form zu fordern.

6. Zusatzbestimmungen für Wartungsleistungen an Software-Produkten

6.1. Gegenstand

Wartungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf eine Einheit des vertraglich bestimmten Software-Produktes. Eine "Einheit" der Software liegt vor, wenn die Software auf einer bestimmten EDV-Anlage unter einem bestimmten Betriebssystem mit einer von IBD Streker+Partner GmbH für den Kunden vorgegebenen identischen Seriennummer installiert und genutzt wird.

6.2. Umfang der Wartungsleistungen

Die Wartungsleistungen sind in einem ergänzenden Vertrag geregelt.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die IBD Streker+Partner GmbH übernimmt die Gewähr dafür, daß ihre Leistungen bei der Übergabe nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 7.2. Sind die Leistungen nicht von dieser Beschaffenheit, so beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung von der IBD Streker+Partner GmbH auf Nachbesserung.
- 7.3. Ist die Behebung von Programmfehlern für die IBD Streker+Partner GmbH mit unzumutbarem Aufwand verbunden, so kann der Kunde darauf verwiesen werden, einen neuen Programmstand (Releasestand) zu übernehmen.
- 7.4. Die IBD Streker+Partner GmbH ist von ihrer Gewährleistungspflicht befreit, wenn an ihren betroffenen vertraglichen Leistungen vom Kunden oder sonstigen Dritten irgendwelche Änderungen vorgenommen worden sind.
- 7.5. Weist die IBD Streker+Partner GmbH nach, daß Programmfehler entgegen der Beanstandung des Kunden nicht vorgelegen haben oder nicht von der IBD Streker+Partner GmbH zu vertreten sind, kann die Erstattung der Leistung verlangt werden, die die IBD Streker+Partner GmbH auf Grund der Mängelmeldung erbracht hat.
- 7.6. Die Kosten der Nachbesserung gehen dann zu Lasten des Kunden, wenn im Rahmen der Nachbesserung Arbeiten ausgeführt werden, die ursprünglich zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages gehört hätten, jedoch unterblieben und bisher nicht berechnet worden sind.
- 7.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate und beginnt mit der Abnahme der Arbeiten.

8. Haftung

Die IBD Streker+Partner GmbH haftet nur für von ihr, ihren Mitarbeitern oder etwa von ihr eingeschalteten Dritten dem Kunden grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügte, unmittelbaren Vermögensschäden. Nicht gehaftet wird jedoch für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden und für Schäden aus

- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen des Kunden, wie Datenträger o.ä.;
- Verzögerungen der Leistungen, sofern nicht ausdrücklich ein bestimmter Fertigstellungstermin vereinbart worden ist;

Im übrigen beschränkt sich die Haftung, einerlei aus welchem Rechtsgrunde, ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen

- bei Einräumung von Nutzungsrechten auf den Betrag der einmaligen Nutzungsgebühr;
- bei Wartungsarbeiten auf die zuletzt vereinbarte Jahresgebühr.

- 8.2. Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschußfrist von 6 (sechs) Monaten nach Kenntnis des Eintritts eines Schadens schriftlich geltend zu machen. Für den Beginn der Frist ist nur die Kenntnis von der Tatsache eines Schadens, nicht aber von dessen genauem Umfang maßgebend.
- 8.3. Die IBD Streker+Partner GmbH haftet nicht für Mängel des Betriebssystems der Anlage und übernimmt auch keine Gewähr für vom Hersteller zugesagte Leistungen des Betriebssystems. Ferner haftet die IBD Streker+Partner GmbH nicht für Mängel der Anlage oder Lieferungs-fähigkeit des Herstellers der Anlage.
- 8.4. Die IBD Streker+Partner GmbH haftet nicht für Hardware, die ihm zur Bearbeitung zur Verfü-gung gestellt ist. der Haftungsausschluß gilt auch für die Rücklieferung. Der Kunde hat sich entsprechend zu versichern.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1. Vertragsinhalt
 - 9.1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der IBD Streker+Partner GmbH und dem Kunden gelten nur diese Vertragsbestimmungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, zumin-dest der schriftlichen Bestätigung durch die IBD Streker+Partner GmbH.
 - 9.1.2. Der Umfang der von der IBD Streker+Partner GmbH zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem vom Kunden angenommenen schriftlichen Angebot oder bei einem mündlichen An-gebot aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der IBD Streker+Partner GmbH.
- 9.2. Sonstiges
 - 9.2.1. Die IBD Streker+Partner GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zu ändern. Die Änderung wird für beide Seiten 3 (drei) Monate nach Zugang der neuen Vertrags-bedingungen verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Zugang dem Termin des Inkrafttretens oder einer der neuen Bestimmungen ausdrücklich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird die IBD Streker+Partner GmbH den Kunden bei Übergabe der ge-änderten Bestimmungen ausdrücklich hinweisen.
 - 9.2.2. Ist eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nichtig, so bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen. Der Kunde und die IBD Streker+Partner GmbH verpflichten sich jedoch, unverzüglich die nichtige Bestimmung zu ersetzen.
- 9.3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der IBD Streker+Partner GmbH und seinen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht.
Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

Stand Februar 1994